



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Schlachttier- und Fleischschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschauegebührensatzung)

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau und der Trichinenschau vom 21. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 406) i.V. mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.51) und § 4 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 22. Oktober 1970 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.12.1987, beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischschau, der Trichinenschau und der unschädlichen Beseitigung untauglichen Fleisches Benutzungsgebühren(Fleischbeschauegebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Besitzer des Schlachttiers oder des Fleisches.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach der Art und der Zahl der Verrichtungen der Beschauer bemessen.
- (2) Die Gebühren betragen:

a) beim Einhufer	14,57 €
b) beim Rind	9,97 €
c) beim Schaf, Lamm, Ziege	3,58 €
d) beim Schwein, Ferkel, o.T.	4,35 €
beim Schwein, Ferkel m.T.	8,95 €
e) Trichinenschau	4,59 €
f) Trichinenschau Wildschwein	5,11 €
g) Für die Beschauung bei Hausschlachtungen	
erhöht sich die Gebühr um 1,79 €/ Tier	
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 a bis f erhöhen sich um 50 v.H., wenn die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Beschauzeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 2 a bis f erhöhen sich um 100 v.H.,



- a) wenn die Beschau, ausgenommen bei Notschlachtungen, auf Verlangen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,
- b) wenn das zur Schlachttierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Beschau bereitsteht,
- c) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

§ 4

Ersatz des Mehraufwands für die Ergänzungsbeschau bei schuldhaftem Verhalten des Tierbesitzers

Bei Notschlachtungen und in sonstigen Fällen, in denen eine Ergänzungsschau notwendig ist, hat der Tierbesitzer Ersatz für den Mehraufwand zu leisten, wenn er die Ergänzungsschau durch eigenes Verschulden notwendig gemacht hat.

§ 4a

Kostenersatz für Gutachten

Beantragt der Besitzer von Fleisch, das auf Grund einer Untersuchung der Rückstände (Hemmstoffe, Thyreostatika, oestrogenwirkende Stoffe) als untauglich zum Genuss für Menschen erklärt wurde, ein Gutachten, und wird durch dieses Gutachten die zu Recht erfolgte Untauglichkeitserklärung bestätigt, so hat der Antragsteller der Gemeinde die entstandenen Kosten in voller Höhe zu ersetzen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung. Die Gebühren sind zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft

Gosheim, 07. Dezember 1987

gez.
Fortenbacher
Bürgermeister